



Stand Februar 2011

Visum für chinesische Spezialitätenköche

Die maximale Aufenthaltsdauer für eine Beschäftigung als Spezialitätenkoch beträgt 4 Jahre. Antragsteller, die bereits als Spezialitätenkoch in Deutschland gearbeitet haben, können frühestens drei Jahre nach der Ausreise aus Deutschland erneut ein Visum als Spezialitätenkoch beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Arbeitsaufnahme als Spezialitätenkoch besteht **nicht**.

Folgende **Unterlagen** sind bei der Beantragung des Visums vorzulegen:

1. zwei sorgfältig ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis)
2. vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos)
3. eine unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG).
4. Reisepass, der noch mindestens 90 nach der geplanten Ausreise aus dem Schengengebiet gültig sein muss
ferner muss der Reisepass noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein
5. Arbeitsvertrag für Deutschland mit Angaben zu Vergütung und Sozialversicherung
6. Nachweis über die bisherige Tätigkeit als Koch in Form von Arbeitsverträgen und Arbeitgeberbescheinigungen, mind. für die letzten 6 Jahre
7. Nachweis zur beruflichen Ausbildung („Occupational Qualification Certificate“, ggf. Abschlusszeugnis), mit Bestätigung einer anerkannten Bildungseinrichtung
8. „Training Certificate for Overseas Chinese Workers“
9. lückenloser Lebenslauf
10. für chinesische Antragsteller: Haushaltsregister (hukou)
11. Führungszeugnis in notarieller Form
12. Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden und sollten in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein. Das Generalkonsulat behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.